

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Empfänger:
Landgericht Berlin II
Zivilkammer 2
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

per eBO

Datum: 19.08.2026

Aktenzeichen: 2 O 483/25 (Kießler ./ Reimer)

NEUES ABLEHNUNGSGESUCH wegen Besorgnis der Befangenheit (§§ 42, 49 ZPO) aufgrund neu eingetretener und aufgedeckter Tatsachen

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lehne ich folgende Personen wegen der Besorgnis der Befangenheit ab:

Den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hagemeister (aufgrund neuer Tatsachen).

Die Richterinnen am Landgericht Dr. Hildebrandt, Wiedenberg und Dr. Schamberg.

Den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Makowski (§ 49 ZPO).

Begründung der Befangenheit:

1. Zu VRiLG Dr. Hagemeister: Urteilsfindung auf Basis formnichtiger Dokumente

Es ist eine neue Tatsache zutage getreten. Der abgelehnte Richter hat die Terminverlegung (Verfügung vom 07.06.2026) und das anschließende Versäumnisurteil explizit auf die Klageänderung des Klägersvertreters vom 03.06.2026 gestützt.

Wie das gerichtseigene elektronische Prüfprotokoll vom 04.06.2026 (09:42:09 Uhr) jedoch unzweifelhaft beweist, wurde dieser Schriftsatz ohne qualifizierte elektronische Signatur und ohne gültige einfache Signatur eingereicht. Ein Richter, der formnichtige und damit prozessual unzulässige Anträge der anwaltlich vertretenen Klägerseite wissentlich als Grundlage für ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten nutzt, handelt objektiv willkürlich.

2. Zu den Richterinnen Dr. Hildebrandt, Wiedenberg und Dr. Schamberg: Objektive Willkür und Aktenmanipulation

Die genannten Richterinnen haben in ihrem Beschluss vom 11.08.2026 meinen ersten Befangenheitsantrag abgewiesen. Dabei haben sie die Hälfte meiner Ablehnungsgründe (insbesondere das Ignorieren des § 149 ZPO-Antrags bezüglich der gerichtlich festgestellten Straftaten des Klägers) im Beschluss wissentlich verschwiegen und gelöscht, um sich nicht inhaltlich damit befassen zu müssen.

Zudem haben sie den Beschluss gefasst, obwohl ich am 22.07.2026 formell das Fehlen der dienstlichen Äußerung gerügt hatte. Die vorsätzliche Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) zur Deckung eines Kollegen begründet die zwingende Besorgnis der Befangenheit.

3. Zum Urkundsbeamten Makowski: Doppelmoral bei der Formprüfung

Der Urkundsbeamte Makowski hat mir am 11.08.2026 einen Kostenfestsetzungsantrag der Klägerseite

zugestellt. Auch hier belegt das eigene beA-Prüfprotokoll vom 07.08.2026 das Fehlen jeglicher rechtsgültiger ERV-Signatur. Ein Urkundsbeamter, der formnichtige Kostengesuche der Klägerseite kommentarlos in den Geschäftsgang zur Festsetzung gibt, handelt parteiisch.

Ich beantrage, dass über dieses Gesuch nunmehr ein unbefangener Spruchkörper unter strenger Beachtung des rechtlichen Gehörs und der vorliegenden eBO-Prüfprotokolle entscheidet.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ist das Verfahren gemäß § 47 ZPO zwingend auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

Ch. Reimer